

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und
Volksfeste (Kirmessen)
der Stadt Steinfurt vom 16.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2016 (GV NRW S. 966) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) sowie des § 3 der Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Steinfurt hat der Rat der Stadt Steinfurt am 15.12.2016 für das Gebiet der Stadt Steinfurt folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Steinfurt zum Feilbieten von Waren oder zum Darbieten von Leistungen auf den Wochenmärkten, Krammärkten und Kirmessen werden Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenmaßstab,
Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt für jeden Tag der

Benutzung:

I. Wochen- und Krammärkte

für eine Verkaufsstelle (Verkaufsstand und Platz für Lagerung von Waren) pro angefangenen lfdm	1,00 €
mindestens jedoch	5,00 €

II. Kirmes

- | | |
|--|------------------------|
| a) für Verlosungs-, Glücksspiel und sonstige
Auspielungsgeschäfte | 1,50 €/ m ² |
| b) Imbiss, Ausschank | 2,50 €/ m ² |
| c) Alle übrigen Stände und Geschäfte bis 20 m ² = | 1,50 €/ m ² |
| 21 bis 50 m ² = | 1,00 €/ m ² |
| über 50 m ² = | 0,50 €/ m ² |

d) Kindergeschäfte zahlen 80 % des errechneten Standgeldes.

(2) Die Mehrwertsteuer wird in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

(3) Die Gebühr muss auch dann entrichtet werden, wenn der Standplatz nicht während der ganzen Veranstaltungszeit benutzt wird.

(4) Für die Berechnung der Gebühren ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche maßgebend. Es wird auf volle m² und die Gebühr auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 3
Entstehung , Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Gebührenschuldner ist der Standplatzinhaber.
- (3) Wird der Standplatz von mehreren gemeinschaftlich genutzt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit, Zahlung

(1) Für Wochenmärkte sind die durch schriftlichen Bescheid festgesetzten Gebühren spätestens bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Wer den zugewiesenen Standplatz verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt oder die Nichtteilnahme an der Marktveranstaltung nicht spätestens vor Beginn der Veranstaltung dem Beauftragten der Marktverwaltung (Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung) mitteilt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr. Für Standplätze auf den Wochenmärkten, die jeweils für einen bestimmten Markttag zugewiesen werden, sind die Gebühren ohne förmlichen Bescheid im Voraus an den Beauftragten der Marktverwaltung vor Ort zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt.

(2) Bei Kirmessen ist die Gebühr nach Erteilung der Standplatzzusage spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung zu entrichten. Die Gebühr wird mittels eines separaten Gebührenbescheides geltend gemacht. In dem Gebührenbescheid kann ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt werden. Für kurzfristig vor Beginn der Veranstaltung mündlich oder schriftlich zugelassene Beschicker gelten im Übrigen die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 sinngemäß. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

(3) Die Bürgermeisterin kann die Gebühr in besonders gearteten Fällen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Steinfurt vom 31.03.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 16.12.2016

Az.: 20 12 13/ Mey


(Bögeler-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abl. 24/2016/74)